

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version 2.2

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1. Die Lieferungen und Leistungen von ISK Informations- Systeme, Kommunikation GmbH (im Folgenden: "ISK") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ISK (im Folgenden: "AGB von ISK"). Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden setzt eine ausdrückliche schriftliche Erklärung von ISK voraus. Die vorbehaltlose Vertragserfüllung durch ISK stellt kein Einverständnis mit Geschäftsbedingungen des Kunden dar.
2. Soweit Kunden als Verbraucher Leistungen von ISK beanspruchen, finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
3. Nebenabreden, Änderungen der Bestimmungen dieser AGB oder Zusicherungen bedürfen der Schriftform.
4. Die ISK ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus einem allgemeinen Teil A und einem Teil B für die besonderen Vertragstypen: Kauf (B.I.), Werkleistungen (B.II.), Dienstleistungen (B.III.).
6. Die Angebote von ISK sind freibleibend, längstens befristet bis zum 30. Tag nach Ausstellungsdatum. Bestellungen des Kunden sind für ISK nur verbindlich, soweit ISK sie bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware oder Leistungserbringung nachkommt.
7. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler berechtigen die ISK auch nach erfolgter Rechnungsstellung zur Richtigstellung.
8. Soweit nicht anders vereinbart, ist die ISK befugt, sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter zu bedienen. Diese werden nicht Vertragspartner des Kunden.

2. Leistungsumfang

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der ISK sowie aus den hierauf Bezugnehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung.
2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die ISK nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der vereinbarten Leistungen verantwortlich.
3. Die ISK behält sich das Recht vor, die Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen.
4. Unentgeltliche Dienste und Leistungen der ISK können jederzeit bei angemessener Vorankündigung eingestellt oder kostenpflichtig angeboten werden. Daraus ist kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch abzuleiten.
5. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, behält sich die ISK die Wahl des Erbringungsortes der vereinbarten Leistungen ganz oder in Teilen vor.

3. Leistungstermine und Lieferung

1. Leistungstermine oder Leistungsfristen (im Folgenden: "Leistungstermine") gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung als verbindlich. Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss. Auch wenn Leistungsfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt ISK ohne Mahnung des Kunden nicht in Verzug.
2. Rücktritt des Kunden wegen Leistungsverzuges setzt eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung voraus. Bei komplexeren Leistungsinhalten gilt eine Nachfrist von weniger als sechs Wochen als nicht angemessen.
3. Bei Vertragsänderungen nach Vertragsschluss gelten die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen - auch ohne ausdrückliche Vereinbarung - als aufgehoben und müssen einvernehmlich neu vereinbart werden.
4. Die Leistungstermine sind einvernehmlich neu zu vereinbaren, wenn der Kunde die notwendigen oder die von ISK eingeforderten Mitwirkungshandlungen, wie die Bereitstellung von Informationen, nicht rechtzeitig erbringt oder wenn unvorhergesehene Ereignisse eingetreten sind, die ISK nicht zu vertreten hat. ISK ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, dass der Kunde daran kein Interesse hat.

4. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die daraus folgenden Verzögerungen den Zeitraum von acht Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Als höhere Gewalt gelten auch die von ISK nicht verschuldeten Folgen eines Arbeitskampfes bei einem Dritten, sofern sich dadurch Auswirkungen auf die Leistung von ISK ergeben.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die ISK-Dienste sachgerecht zu nutzen. Der Kunde erbringt sämtliche von ISK ausdrücklich angewiesenen und die für die Erbringung der Leistungen von ISK erforderlichen Mitwirkungshandlungen termingerecht und unentgeltlich.
2. Er ist insbesondere verpflichtet,
 1. die vereinbarten Entgelte zuzüglich der darauf zu berechnenden Umsatzsteuer fristgerecht zu zahlen.
 2. ISK zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und alle für die

Auftragsdurchführung bedeutsamen Vorgänge und Umstände mitzuteilen, auch wenn diese erst während der Tätigkeit der ISK bekannt werden.

1. Hierzu gehört, dass der Kunde die fachlichen Vorhaben sowie alle sonstigen notwendigen Informationen (auch über Ausgangssituation, Zielsetzung und Anforderungen des Kunden) ISK unaufgefordert rechtzeitig mitteilt. Der Kunde wird ISK die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen über das EDV-System und Netzwerk des Kunden, Unterlagen und sonstige Materialien sowie eventuell erforderliche Pläne, Räume, Personal und Geräte unverzüglich zur Verfügung stellen. Soweit es zur sachdienlichen Förderung des Projekts erforderlich ist, wird der Kunde geeignete Mitarbeiter aus den Fachabteilungen oder ggf. für den Kunden tätige externe Berater in ausreichendem Zeitumfang zur Verfügung stellen.

2. Der Kunde wird für die Installation oder den Betrieb der von ISK zu erstellenden Leistungen erforderliche Einrichtungen (u.a. Hardware, Software und Netzwerk sowie einen angemessenen Arbeitsplatz) rechtzeitig bereitstellen. Hiervon sind insbesondere umfasst: das erforderliche Betriebssystem, Datenbank, Telekommunikations- und Service-Programm in jeweils aktueller bzw. erforderlicher Version sowie eventuell sonstige erforderliche Software. Der Kunde sorgt für die hierfür notwendigen Nutzungsrechte und Zugang. Die Pflege und Wartung der von dem Kunden bereitzustellenden Einrichtungen (v.a. Hardware, Software und Netzwerk) obliegt dem Kunden.

3. Sofern der Kunde ISK mit Online-IT-Dienstleistungen beauftragt hat, stellt der Kunde sicher, dass ISK jederzeit über das Internet unbeschränkten Zugriff auf das Netzwerk des Kunden hat.

3. unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a. die Bereitstellung von abschließbaren Arbeitsräumen für die Mitarbeiter der ISK einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel.

4. einen Ansprechpartner zu benennen, der den Mitarbeitern der ISK während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht. Der Ansprechpartner ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrags als Zwischenentscheidung notwendig sind.

5. den Mitarbeitern von ISK jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen zu verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen zu versorgen.

6. die Erteilung behördlicher Erlaubnisse zu gewährleisten, soweit diese für die Nutzung von ISK -Leistungen erforderlich sind.

7. anerkannten Grundsätzen der Datensicherung Rechnung zu tragen, da dem Kunden die ausschließliche Verantwortung für die Datensicherung obliegt. Hierzu gehört insbesondere der verantwortliche Umgang mit Passwörtern.

8. ISK erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen und die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

9. ISK entstandenen sachlichen und personellen Aufwand und entstandene Auslagen bei vertraglicher Zuwiderhandlung zu erstatten.

3. Fragen der rechtlichen Gestaltung oder Zulässigkeit der vereinbarten Leistungen obliegen der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers.

4. Verstößt der Kunde gegen die in 5.1 und 5.2 genannten Pflichten, ist die ISK sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen oder ihm nach Ankündigung die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen.

5. Der Auftraggeber hat Fehler oder Mängel bei von der ISK erbrachten Leistungen unverzüglich nach Erbringung der Leistung bzw. einer Teilleistung (insbesondere nach Ablieferung) schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Mangels. Andernfalls gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.

6. Urheber- und Lizenzrechte

1. Sämtliche Urheber- und Know-how-Schutzrechte an von ISK erarbeiteten Unterlagen, Verfahrensbeschreibungen, Systemen und Computerprogrammen (Software) stehen ISK zu. Der Kunde erhält hieran die einfachen, räumlich unbeschränkten, nicht übertragbaren, nicht unterlizenzierbaren Nutzungsrechte, die für die vertraglich vorgesehene Nutzung beim Kunden erforderlich sind, soweit eine gesonderte Lizenzvereinbarung mit dem Kunden nichts abweichendes vorsieht. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, einem Dritten die Nutzung unter Beibehaltung der eigenen Nutzung oder Nutzungsmöglichkeit einzuräumen. Insbesondere hat der Kunde bei Veräußerung von ISK-Software (a) unter Vereinbarung der ISK-Lizenzbedingungen zu veräußern und (b) sämtliche Kopien, einschließlich Sicherheitskopien und Kopien auf beschreibbaren Datenträgern zu löschen oder zu vernichten. Im Übrigen stehen alle Rechte ISK weiterhin zu, insbesondere die Nutzungs- und Verwertungsrechte an Software.

2. Bei Produkten Dritter verschafft ISK die Nutzungsrechte, die der Rechteinhaber nach seinen jeweiligen Standardlizenzbedingungen Endkunden einräumt. Soweit Software unter speziellen Lizenzen, wie den Open Source-Lizenzen (www.opensource.org), angeboten werden, räumt ISK dem Kunden die Nutzungsrechte nach diesen Lizenzen ein. Soweit der Kunde die Vertragssoftware über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus nutzt, ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in fünffacher Höhe der für die Nutzungsdauer geltenden Lizenzgebühren verpflichtet.

7. Vergütung

1. ISK erbringt ihre Leistungen gegen Entgelt. Mangels einer ausdrücklichen Vergütungsvereinbarung hat der Kunde die Leistungen von ISK nach der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste von ISK zu vergüten. Preise verstehen sich netto ab Lieferort zzgl. der anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. ISK ist berechtigt, für Teilleistungen Teilabrechnungen vorzunehmen. Für Leistungen, die über einen Zeitraum von

mehr als 30 Kalendertagen erbracht werden, gelten anteilige monatliche Zahlungen des vereinbarten Honorars als vereinbart.

3.Rechnungen sind spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Leistungserbringung und Zugang der Rechnung von ISK ohne Abzug zu zahlen, soweit der Leistungsschein keine abweichende Regelung vorsieht. Die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nur gewahrt, wenn ISK bei Ablauf der Zahlungsfrist über die Zahlung verfügen kann oder diese auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von ISK gutgeschrieben wurde.

4.Nach Ablauf des 21tägigen Zahlungsziels kommt der Kunde, ohne dass es einer weiteren Handlung von ISK bedürfte, in Verzug. Bei Verzug des Kunden betragen die Verzugszinsen 8 (acht) Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, es sei denn, dass ISK eine höhere Zinslast nachweist. Der Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens bleibt hiervon unberührt.

5.Kommt der Kunde trotz Mahnungen mit seinen Zahlungsverpflichtungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, so kann ISK unter anderem ihre Leistungsverpflichtungen vorläufig bis zur vollständigen Erfüllung offener Forderungen einstellen und sämtliche offene Ansprüche sofort fällig stellen. Vereinbarte Leistungstermine oder -fristen von ISK verlieren ihre Verbindlichkeit bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung von ISK bedürfte.Kommt der Kunde mit zwei monatlich zu leistenden Entgeltzahlungen in Verzug, so kann die ISK das Vertragsverhältnis ohne eine Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der ISK vorbehalten.

6.Spesen, Reise- und Übernachtungskosten von ISK sind gesondert zu vergüten. Die Reisezeit von ISK zum Kunden wird mit einem Satz von 50 % des üblichen Stundenhonorars vom Kunden vergütet.

7.Bei Fernwartungstätigkeiten sind regelmäßig die Leitungs- und Kommunikationskosten vom Kunden zu tragen. Soweit Leitungs- oder Kommunikationsstörungen auftreten oder es zu Verzögerungen bei der Erbringung von Fernwartungsleistungen kommt, liegt das Risiko beim Kunden.

8.Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungsinhalte

1..Änderungswünsche des Kunden an dem vereinbarten Leistungsumfang muss ISK nur berücksichtigen, soweit sie keine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen. Nach Vereinbarung der Leistungsinhalte ist ISK nicht zur Annahme von Leistungsänderungswünschen des Kunden verpflichtet. Vom Kunden gewünschte Änderungen der vereinbarten Leistung sind regelmäßig gesondert zu vergüten.

9.Kündigung

1.Soweit nicht anders vereinbart, sind die Verträge über die Erbringung von wiederkehrenden Leistungen (u.a. Softwaremiete, IT-Dienstleistungen) mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende für beide Parteien kündbar.

2.Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10.Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerungen, Rückvergütung

1.Gegen Ansprüche der ISK kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu.

2.Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der ISK die Erbringung der vereinbarten Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste der dritter Telekommunikationsbetreiber hat ISK auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen ISK, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

3.Bei Ausfällen von Diensten, die mit Leistungen von ISK in Zusammenhang stehen, wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von der ISK liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn die ISK oder einer seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler verschuldet oder mindestens grob fahrlässig verursacht hat.

11.Vertraulichkeit, Datenschutz

1.Soweit nicht anders vereinbart, gelten die der ISK unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich. Der Kunde wahrt die Geschäftsgeheimnisse von ISK. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Kunden besteht auch nach Vertragsbeendigung bzw. nach Leistungserbringung durch ISK.

2.ISK ist befugt, die im Rahmen des Auftrags durch den Auftraggeber bekanntgegebenen personenbezogene Daten EDV-gestützt zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. ISK verpflichtet sich, eigene Mitarbeiter und etwa beauftragte Subunternehmer zur Vertraulichkeit und zur Beachtung der Bestimmungen über den Datenschutz anzuhalten.

3.Die ISK ist über den Zeitpunkt von 6 (sechs) Monaten nach Leistungserbringung hinaus von der weiteren Aufbewahrung von im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen stehenden Unterlagen befreit. Eine Verpflichtung zur Benachrichtigung des Auftragnehmers besteht nicht.

12.Pflichtverletzungen, Gewährleistungen und Haftung

1.Der Kunde teilt ISK etwa auftretende Mängel schriftlich mit, wobei er angibt, wie sich der Mangel äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Ansprüche auf Mängelbeseitigung bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann. ISK wird nach Eingang der Mangelmitteilung - gegebenenfalls nach Klärung etwaiger offen gebliebener Fragen - den vom Kunden gerügten Mangel analysieren. Der Kunde wird ISK soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere Daten zur Fehleranalyse, Informationen über die Einstellungen des Systems und sonstige notwendige Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. ISK wird dem Kunden Informationen zur Mängelbeseitigung übermitteln. Falls dies nicht ausreicht, ist ISK berechtigt, die Mängelbeseitigung in der Weise vorzunehmen, dass ISK

die Kaufsache durch eine mangelfreie ersetzt.

2.Im Falle von Mängeln hat ISK zunächst das Recht, diesen Mangel durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Der Kunde wird ISK Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist geben. ISK ist berechtigt die Nacherfüllung in der Weise vorzunehmen, dass ISK dem Kunden statt der Kaufsache oder dem Werk einen vergleichbaren Gegenstand überlässt, der den gerügten Mangel nicht mehr enthält. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat ISK sie verweigert oder ist eine von dem Kunden für die Nacherfüllung gesetzte Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so steht dem Kunden das Recht zu, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz im vereinbarten Umfang zu verlangen. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Sache.

3.Leistungen, die nicht zur Mängelbeseitigung erforderlich sind, jedoch auf Wunsch des Kunden zur Beseitigung vermeintlicher Mängel ausgeführt werden, sind nach den aktuellen Preislisten von ISK zu vergüten, sofern der Kunde erkennen konnte, dass kein von ISK zu verantwortender Mangel vorlag. Vorstehendes gilt auch, wenn dem Kunden kein vorwerfbares Verhalten trifft, sofern der Mangel nicht ISK zuzurechnen ist.

4.Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde - bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen - nur zurücktreten, wenn ISK die Pflichtverletzung zu vertreten hat. ISK hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

5.Die Haftung von ISK richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

6.Gegenüber ihren Kunden hat ISK Arglist, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Darüber hinaus hat ISK auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten,

1.für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder,

2.bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; im letztgenannten Fall ist die Haftung von ISK jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Regelmäßig beträgt damit der Schaden pro Schadensfall maximal 50.000 (fünfzigtausend) Euro.

7.Ansprüche des Kunden aus von ISK übernommenen Garantien sowie dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

8.Bei Datenverlust haftet ISK nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.

9.Unabhängig vom Rechtsgrund verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden gegen ISK in einem Jahr, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen. Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle von

1.Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person,

2.bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von ISK sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,

3.Mängelansprüchen, wenn ISK die Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat und

4.Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.ISK haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht für indirekte Schäden weder bei dem Kunden noch bei Dritten.

11.Für Installations- und Bedienungsfehler des Kunden haftet ISK nicht, es sei denn, dass diese auf Mängeln in der Bedienungsanleitung beruhen.

12.Die Pflicht zur Mängelbeseitigung von ISK entfällt auch, wenn der Kunde nicht den in dem Leistungsschein vorgesehenen technischen Anforderungen für die Kaufsache nachkommt und der Mangel hierdurch hervorgerufen wird.

13.ISK haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

14.Nimmt der Kunde oder ein Dritter Änderungen an den von ISK gelieferten Produkten vor, erlischt jeglicher Mängelanspruch, es sei denn, ISK hatte dieser Änderung zugestimmt oder der Kunde weist nach, dass der Mangel auch ohne seine Änderungen aufgetreten wäre.

15.Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieser Ziff. A.12 gelten auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

16.Sofern dem Kunden aus Vertrag oder Gesetz das Recht zusteht, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diese Rechtsbehelfe nach Fristablauf gelten machen wird.

13.Sonstiges

1.Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen,

1.ist Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Hannover,

2.ist das Landgericht Hannover Gerichtsstand für Streitigkeiten für allen diesen AGB unterliegenden

Vereinbarungen.Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

2.Die Verpflichtungen aus auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträgen sind auch für

die Rechtsnachfolger von ISK bindend.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien vereinbaren an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarungen entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Elektronische Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes wahren die Schriftform nicht. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch einen Geschäftsführer getroffen wurden. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Teil B Bestimmung zu besonderen Vertragstypen

B.I Vereinbarungen über IT-Kauf

Die folgenden Regelungen zu kaufvertraglichen Vereinbarungen über den käuflichen Erwerb von Informationstechnologie (IT-Kauf) ergänzen die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen des Teil A.

1. Kaufgegenstand

1. ISK überlässt dem Kunden den in dem Leistungsschein genau bezeichneten Kaufgegenstand auf Dauer. Der Kunde erwirbt daran Eigentum bzw. Rechte.
2. Ist Software Gegenstand des Kaufes, überlässt ISK die Software regelmäßig in ausführbarer Form (Objekt-Code) zusammen mit einer Dokumentation. ISK ist berechtigt, die Dokumentation in englischer Sprache und ausschließlich in elektronischer Form zu liefern.
3. Die Beschaffenheit der Software, einschließlich deren Funktionsumfang, ergibt sich aus der zur Software gehörenden Dokumentation (Bedienungsanleitung).
4. Soweit der Kunde die Vertragssoftware über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus nutzt, ist ISK hierfür zu vergüten. Ziff. A.6.2 ist anzuwenden.
5. Die Überlassung von Software umfasst keine Installation und Einweisung/Schulung, es sei denn solche Leistungen wurden gesondert schriftlich vereinbart.
6. Die Inbetriebnahme der Software obliegt dem Kunden. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft. Vor dem Beginn des Echteinsatzes der Software muss die Überprüfung vollständig abgeschlossen sein. Mängel muss der Kunde ISK unverzüglich mitteilen.

2. Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Anzahl, Bezeichnung der Produkte, Leistungsort, Kaufpreis und Nebenkosten ergeben sich aus dem Leistungsschein der Vertragsparteien bzw. aus der Leistungsbestätigung von ISK. Teillieferungen sind grundsätzlich möglich und zulässig.
2. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht die Verpflichtung von ISK zur weiteren Leistung.
3. Die Lieferungen von ISK verstehen sich ab Lager ohne Verpackung.
4. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten.
5. Mit der Auslieferung an die Lieferadresse geht die Gefahr auf den Kunden über.

3. Zahlung

1. Der Kaufpreis zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer ist bei Ablieferung der Kaufsache beim Kunden zur Zahlung fällig.
2. Vergütungen und sonstige Zahlungsansprüche sind - soweit nicht abweichend vereinbart - spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

3. Rechtseinräumung und Softwareschutz

1. Der Kunde erhält im Fall des Software-Kaufes das zeitlich unbefristete Recht zur Nutzung der Vertragssoftware im Rahmen des vereinbarten Nutzungsumfangs.
2. Der Kunde darf die Software und das Nutzungsrecht auf einen anderen Anwender nur übertragen, wenn er selbst auf den weiteren Einsatz der Vertragssoftware verzichtet und der neue Anwender die ISK-Lizenzvereinbarung mit dem Kunden durch schriftliche Erklärung in vollem Umfang anerkennt.

4. Eigentumsvorbehalt, Rechteevorbehalt

1. ISK behält sich sämtliche Rechte an den Leistungen bzw. Lieferungen - insbesondere dem Eigentum an körperlichen Gegenständen sowie den Nutzungs- und Verwertungsrechten an überlassener Software - bis zum Zahlungseingang der vollständigen Vergütung der vertraglich geschuldeten Leistungen vor (Eigentums- und Rechteevorbehalt). Bis zur Bezahlung ist der Kunde nicht berechtigt, über die Lieferung oder Leistung vor allem nicht über Software, zu verfügen.
2. Bei einer Lieferung von Produkten ist ISK bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag aufgrund des Eigentumsvorbehalts bzw. aufgrund des Rechteevorbehalts zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt und kann die Lieferung vom Kunden herausverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf ISK diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

5. Mängelansprüche, Pflichtverletzung und Haftung

1. Die vorstehenden Bestimmungen unter Ziff. A.12 finden Anwendung.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich auf offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf

offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich nach Ablieferung des Kaufgegenstandes, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kaufgegenstandes, gegenüber ISK schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Unternehmer verpflichtet, diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber ISK schriftlich zu rügen. Dabei ist anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann. Unterlässt der Unternehmer die vorstehend bestimmten Rügen, ist die Haftung von ISK für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Den Unternehmer trifft die Beweislast für Einhaltung und Rechtzeitigkeit der Rügeverpflichtung sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.

3. Die Frist für Mängelansprüche beginnt mit Ablieferung der Kaufsache an den Kunden oder, sofern die Installation des Kaufgegenstandes durch ISK vereinbart ist, mit dem Abschluss der Installation durch ISK.

4. Die vor und bei Bestellung des Kunden überlassene Produktbeschreibungen gelten als die vereinbarte Beschaffenheit der Software bzw. der Hardware.

B.II Sonderregelungen für IT-Werkleistungen

Die folgenden Regelungen zu werkvertraglichen Vereinbarungen ergänzen die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen des Teil A.

1. Werkleistungsgegenstand

1. ISK erbringt verschiedene Leistungen aus dem Bereich der Informationstechnologie auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden als Werkleistungen, sofern ISK sich schriftlich zur Erzielung eines bestimmten Erfolges verpflichtet (IT-Werkleistungen). Dazu gehören unter anderem:

1. Software- und Hardwareinstallationen,
2. die Entwicklung von Individual-Software,
3. individuelle Anpassung von Standard-Software,
4. der Export- und der Import von Daten und
5. die Erstellung von Dokumentationen.

2. Sofern sich ISK bei der Vereinbarung einer Leistung nicht schriftlich zur Erzielung eines bestimmten Erfolges verpflichtet, ist im Zweifel eine Dienstleistung vereinbart.

3. Die Anforderungen an das zu erstellende Werk hat der Kunde durch ein von ihm zu erstellendes Pflichtenheft vorzugeben. Legt der Kunde kein Pflichtenheft vor, kann ISK die Leistung in der verkehrsüblichen Weise erbringen.

4. Vertragssoftware wird in ausführbarer Form geliefert. Der Kunde hat - außer bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung oder bei Open Source-Software - keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellprogramme. Eine Benutzungsdokumentation wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Der Kunde kann deren Erstellung auch nachträglich gegen Zahlung einer Vergütung beauftragen. Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweckes zu nutzen. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungsrechte bleiben bei ISK. ISK darf die Software anderweitig verwerten, soweit ISK damit nicht gegen schriftlich vereinbarte Geheimhaltungspflichten gegenüber dem Kunden verstoßen wird.

5. Passt ISK für den Kunden Software an, räumt ISK dem Kunden Nutzungsrechte im gleichen Umfang wie für die Software ein.

2. Durchführung und Änderung der Leistungen

1. Auf die allgemeinen Regelungen über Leistungstermine und Leistungsfristen in Ziff. A.3 wird verwiesen.

2. Übermittelt ISK dem Kunden Zeit- und Arbeitspläne gelten die Termine als vereinbart, sofern der Kunde deren Geltung nicht innerhalb einer Woche durch ausdrückliche schriftliche Erklärung widerspricht. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ISK dem Kunden Änderungen von Zeit- und Arbeitsplänen übermittelt.

3. Wegen mangelhafter oder lückenhafter Spezifikation der beauftragten Werkleistung können Verzögerungen und Mehraufwand der Leistung von ISK entstehen. Soweit die Spezifikation nicht von ISK selbst erstellt wurde, hat der Kunde die Kosten für Verzögerungen und/oder Mehraufwand, insbesondere die Überarbeitung der Spezifikationen gesondert zu vergüten.

4. Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist ISK verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für ISK insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches ("change request") auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann ISK eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen verlangen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine. Soweit ISK wegen Änderungswünschen eine Vertragsanpassung fordert, hat der Kunde bei fehlendem Einverständnis innerhalb einer Woche durch ausdrückliche schriftliche Erklärung zu widersprechen. Besteht der Kunde, nach Erhalt dem Vertragsanpassungsverlangen von ISK auf den Änderungen ist dieser Wunsch als Zustimmung zu der Vertragsanpassung von ISK zu verstehen.

5. Haben die Vertragspartner insbesondere in einem Terminplan: Teilabnahmen, Milestones oder Projektabschnitte vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, das Ergebnis solcher Abschnitte unverzüglich zu prüfen und den Leistungsteil abzunehmen.

6. ISK teilt dem Kunden den Beginn und Dauer der Testphase der Werkleistung mit. Der Kunde verpflichtet sich unverzüglich nach Ankündigung der Testphase, das beauftragte Werk auf Mängel zu prüfen. Er stellt für die Tests geeignetes Personal zur Verfügung.

3. Abnahme der Leistungen

1. Der Kunde ist verpflichtet nach Abschluss der Testphase, die (Teil-) Abnahme schriftlich zu erklären, sofern die beauftragte Werkleistung vereinbarungsgemäß im Wesentlichen frei von Mängeln von ISK erbracht wurde. Der Kunde darf die Abnahme nicht wegen unerheblicher Mängel, die keine wesentlichen Auswirkungen haben, verweigern. Der Kunde kann, soweit nicht anders vereinbart, durch schriftliche Mitteilung eine Prüffrist von einer Woche von ISK verlangen. Als abgenommen gilt die Werkleistung spätestens nach Ablauf einer Woche nach Aufforderung zur Abnahme oder sobald der Kunde die Werkleistung - auch schon vor Ablauf der Testphase - die Nutzung der Werkleistung aufnimmt, z.B. durch Einsatz der erstellten Software oder Installation.

2. Handelt es sich bei der Werkleistung lediglich um kleinere Werkleistungen - wie z.B. um eine Installation - ist die Testphase regelmäßig auf die Präsentation der installierten Anlage beschränkt. Der Kunde ist in dem vorgenannten Fall regelmäßig zur Abnahme noch am selben Tag im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die Präsentation der Installation verpflichtet.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Werkleistung zu nutzen, ohne sie zuvor abzunehmen. Die Nutzung der Werkleistung durch den Kunden gilt als Abnahmeerklärung. Der Kunde ist zur Mitteilung über den Einsatz der Werkleistung verpflichtet.

4. ISK ist zu Teilleistungen berechtigt und kann die Abnahme von Teilleistungen fordern.

4. Vergütung

1. Die Vergütung der Werkleistung erfolgt nach Vereinbarung. Sollten hierüber Zweifel bestehen, ist die Leistung nach Zeitaufwand auf der Grundlage der bei Vereinbarung der Werkleistung gültigen Preisliste von ISK zu vergüten. Zusätzliche Leistungen von ISK vergütet der Kunde nach Zeitaufwand gemäß der Preisliste von ISK.

2. ISK kann von dem Kunden für in sich abgeschlossene Teile Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen verlangen.

5. Gewährleistung, Mängelansprüche, Pflichtverletzungen, Haftung

1. Auf die Regelungen in Ziff. A.12 wird verwiesen.

2. Die Frist für Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Werkleistung bei dem Kunden, spätestens mit der Abnahme der Werkleistung durch den Kunden.

3. Der Kunde wird ISK soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere Daten zur Fehleranalyse, Informationen über die Einstellungen des Systems und sonstige notwendige Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

5. Haben die Vertragsparteien einen Werklieferungsvertrag vereinbart, ist Ziff. B.I.5.2 entsprechend anzuwenden.

Haben die Vertragsparteien einen Werkvertrag vereinbart und zeigt sich dem Kunden ein Mangel, so hat der Kunde den Mangel unverzüglich, schriftlich an ISK mitzuteilen und dabei auch anzugeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.

6. Kann der Kunde den Mangel ISK nicht vorführen (nicht reproduzierbarer Mangel), wird der Kunde ISK auf Verlangen sämtliche Logfiles zur Verfügung stellen und ISK Gelegenheit geben, das System selbst zu beobachten. Darüber hinaus wird der Kunde auch im Gewährleistungsfall seinen Mitwirkungspflichten nachkommen, um ISK die Fehlerermittlung und Beseitigung zu ermöglichen.

7. Die Mängelansprüche des Kunden entfallen, wenn Dritte am System ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ISK Änderungen vorgenommen haben. Dies gilt insoweit nicht, als der Kunde darlegen und beweisen kann, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen.

B.III Sonderregelungen für IT-Dienstleistungen

Die folgenden Regelungen zu dienstvertraglichen Vereinbarungen über IT-Dienstleistungen ergänzen die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen des Teil A.

1. Gegenstand der Dienstleistung

1. ISK erbringt verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie/elektronischen Datenverarbeitung (IT-Dienstleistungen) in dem jeweils schriftlich vereinbarten Umfang. Dazu gehören unter anderem:

1. Software-Pflege, Hardware-Wartung,
2. Schulungen,
3. Konfigurationen und
4. sonstige Leistungen.

2. Software-Updates, Mängelbeseitigung

1. Sofern gesondert vereinbart, betreut ISK das in dem Leistungsschein bezeichnete Hard- und Softwareprodukt bzw. die Vertragssoftware des Kunden durch die folgenden abschließend genannten Software-Pflegeleistungen bzw. Hardware-Wartungsleistungen. Soweit nicht gesondert vereinbart, sind hiervon die folgenden, abschließend genannten Leistungen umfasst:

1. Überlassung von Software-Updates für die Vertragssoftware
2. Mängelbeseitigung

2. Überlassung von Software-Updates

1. ISK stellt nach eigenem Ermessen Software-Updates für die Kaufsache bzw. Mietsache bereit. ISK verpflichtet sich, neue Software-Updates bereitzustellen, wenn gesetzliche Änderungen oder für den Kunden ähnlich zwingende Vorschriften dies erfordern. Allerdings kann ISK in dem Fall der Änderung grundlegender Vorschriften, wenn eine teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Standard-Software erforderlich ist, eine

angemessene zusätzliche Vergütung unter Einbeziehung aller Kunden, die dies benötigen und beauftragen, verlangen. Lehnt der Kunde die Beauftragung ab, kann er den Software-Pflegevertrag und damit verbundene Vereinbarungen aus wichtigem Grund kündigen.

2.Keine Software-Updates sind neue Versionen der Software, die kostenpflichtig erworben werden müssen.

3.Der Kunde wird, soweit dies für die Software-Updates erforderlich ist, neue Versionen des Betriebssystems, der Datenbank oder sonstiger, zur Anwendung der Vertragssoftware erforderlichen Drittsoftware auf seine Kosten betriebsbereit zur Verfügung stellen.

4.Soweit ISK kundenspezifische Anpassungen, Einstellungen und Erweiterungen bei dem Kunden vorgenommen hatte, schließt die Softwarepflege nicht die Anpassung einer neuen Software-Versionen auf kundenspezifischen Besonderheiten ein. Die vorstehende Leistung ist gesondert zu vergüten.

5.Soweit vereinbart pflegt ISK die Software-Updates auch in das EDV-System des Kunden per Fernwartung ein. Eine Vor-Ort-Software-Pflege erbringt ISK nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gegen Vergütung und Erstattung sämtlicher damit verbundener Kosten.

3.Mängelbeseitigung

1.ISK verpflichtet sich, während der Laufzeit einer Software-Pflegevereinbarung oder einer sonstigen IT-Dienstleistungsvereinbarung - auch nach Verjährung etwaiger Ansprüche - Mängel, die Vertragssoftware oder die Kaufsache für den Vertragszweck mehr als unerheblich beeinträchtigen, zu beheben. Keine Verpflichtung zur Mängelbeseitigung von ISK besteht, soweit Mängelansprüche des Kunden nach diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen, vor allem nach Ziff. A.12, Ziff. B.I.5., Ziff. B.II.5. ausgeschlossen sind. Während der Vertragslaufzeit der Software-Pflegevereinbarung oder einer sonstigen IT-Dienstleistungsvereinbarung kann sich ISK nicht auf die Verjährung von Mängelansprüchen berufen.

2.ISK kann statt auf Mängelbeseitigung auf den Erwerb einer aktuellen Softwareversion bestehen.

3.Auf Anforderung des Kunden wird sich ISK gegen gesonderte Vergütung bemühen, auch solche Störungen zu beseitigen, die nicht der Kaufsache oder dem Werk anhaften, sondern aufgrund von Bedienungsfehlern oder sonstigen Einwirkungen von außen eingetreten sind.

4..Für die vorstehenden IT-Dienstleistungen hat der Kunde ISK einen Fernzugriff auf sein Netzwerk per Internet zu ermöglichen.

5.Alle über die vorstehende Ziff. B.III.2 hinausgehenden Leistungen, die ISK im Auftrag des Kunden erbringt, sind gesondert zu vergüten.

3.Schulung

1.ISK führt entgeltliche Schulungen mit im Einzelnen näher zu bestimmenden Inhalten durch.

4.Konfigurationen

1.Berät ISK den Kunden bei der Konfiguration von Software ohne Vorgabe eines konkreten Leistungsziels, so unterliegt die Leistung von ISK dem Dienstvertragsrecht und diesem Teil B.III.

5.Sonstige Leistungen

1.Sonstige nicht ausdrücklich in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen oder gesondert vereinbarten Leistungen erbringt ISK nach zeitlichem Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste von ISK. Der Kunde bestimmt Art der Leistung und Umfang der Dienstleistungen. Es bleibt Aufgabe des Kunden, regelmäßig zu überprüfen, dass die Dienstleistungen den Anforderungen des Kunden entsprechen.

6.Vergütung

1.Sofern von den Vertragsparteien nicht gesondert vereinbart, werden Dienstleistungen von ISK nach Zeitaufwand vergütet.

2.Die Vergütung einer Dienstleistung bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste von ISK. Hat der Kunden ISK nach Zeitaufwand zu vergüten, kann ISK monatlich abrechnen.

3.Die Gebühren für wiederkehrende IT-Dienstleistungen (wie z.B. bei Leistungen nach Ziff. B.III.2) sind quartalsweise im Voraus bis zum 3. Werktag des ersten Monats des Quartals zu zahlen. ISK kann drei Monate nach Übersendung einer neuen, allgemein gültigen Preisliste von ISK die Vergütung für die Softwarepflege an die aktualisierten Preise anzupassen. Der Kunde ist bei Erhöhungen der Vergütung berechtigt die IT-Dienstleistungsvereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Erhöhung der Vergütung zu kündigen. Bei nicht wiederkehrenden einmalig zu erbringenden IT-Dienstleistungen ist die Vergütung mangels gesonderte Vereinbarung mit Rechnungsstellung fällig.

7.Vertragslaufzeit, Beendigung

1.Die Vertragslaufzeit von Dienstleistungen ist gesondert zu vereinbaren.

2.Die Laufzeit der IT-Dienstleistungsvereinbarung gemäß Ziff. B.III.2 beträgt - mangels gesonderter Vereinbarung - 48 Monate. Danach verlängert sich die Vereinbarung automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

3.ISK ist berechtigt, Verträge mit einer festen Laufzeit oder unbefristete Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1.der Kunde in grober Weise seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt, so dass ISK ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann; oder

2.ISK hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist; oder die Kreditwürdigkeit des Kunden nicht unwesentlich beeinträchtigt ist, z. B. in den folgenden Fällen: Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Firma des Kunden wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht wird. Weitergehende Ansprüche von ISK bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug und begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist ISK - unbeschadet ihrer sonstigen Rechte - befugt,

Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.